

als Angelegenheiten der freiwilligen oder willkürlichen Gerichtsbarkeit, weil ihre Vornahme nicht immer von dem freien Willen, von der Willkür der Betheiligten abhängt. Man verweist deshalb hauptsächlich auf die Kapitel III, IV, VI. Bei dem Ausdrücke „Gerichtsbarkeit“ denkt man immer zunächst an den Beruf des Richters zur Entscheidung von Streitpunkten. Charakteristisch aber für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche der Entwurf betrifft, ist es, daß bei denselben kein privatrechtlicher Streit durch Erkenntniß zur Entscheidung gebracht wird. Daher spricht der Entwurf und zwar in Uebereinstimmung mit § 4 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, vom Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen.

Zur Rechtfertigung der Anordnung des Entwurfes wird nur Weniges zu bemerken sein.

Kapitel I enthält die Bestimmungen, welche mehr oder weniger bei allen Arten von Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege maassgebend sind.

Kapitel II betrifft Geschäfte, welche vom Gerichte stets nur auf Antrag der bei denselben Betheiligten vorgenommen werden. Das Gericht wird angegangen, die vor ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch darüber abgefaßte Protokolle zu beurkunden, oder sonst seine Mitwirkung bei Rechtsgeschäften eintreten zu lassen, oder Zeugnisse auszustellen.

Kapitel III behandelt das Verfahren in Todesfällen. Man ließ demselben

Kapitel IV über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten und in anderen Fällen einer besonderen Fürsorge der Gerichte für gewisse Personen um deswillen folgen, weil die Bestellung eines Vormundes in den meisten Fällen durch den Tod des Vaters eines minderjährigen Kindes veranlaßt wird. Passender Weise übrigens handelt Kapitel IV nicht blos von Vormundschaftsachen, sondern überhaupt von allen den Angelegenheiten, bei welchen das Vormundschaftsgericht einer Person, welche eines besonderen Schutzes von Seiten des Staates bedarf, seine Fürsorge angedeihen läßt.

Das Kapitel V über das Verfahren in den die Grund- und Hypothekensachen betreffenden Angelegenheiten stellte man dem

Kapitel VI, welches die Aufsichtsführung über Familienanwartschaften regelt, um deswillen voran, weil zur vollen Wirksamkeit einer auf unbeweglichen Sachen lastenden Familienanwartschaft der Eintrag derselben in das Grund- und